

Allgemeine Vertragsbedingungen der Firma HEINZ Umweltservice GmbH

1. Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Firma HEINZ Umweltservice GmbH (nachfolgend: „HEINZ“) ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn HEINZ vorbehaltlos auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis auch für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, soweit dieser ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und dieser bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote von HEINZ sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist für den Auftraggeber enthalten. Aufträge des Auftraggebers kann HEINZ innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang bei HEINZ annehmen.

Für Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses sind die Angaben in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von HEINZ maßgeblich. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ergänzend. Wird die Annahme des Auftrages schriftlich bestätigt oder ein schriftlicher Entsorgungsvertrag zwischen HEINZ und dem Auftraggeber geschlossen, ist die Auftragsbestätigung von HEINZ oder der schriftliche Entsorgungsvertrag maßgeblich für Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses.

Mündliche Zusagen durch die Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Hilfspersonen von HEINZ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HEINZ.

3. Leistungen von HEINZ

3.1

HEINZ übernimmt für den jeweiligen Auftraggeber entsprechend den Angaben in der jeweiligen Auftragsbestätigung bzw. im Entsorgungsvertrag die Entsorgung von Abfällen und stellt hierfür die erforderliche Anzahl an Behältern zur Verfügung. Entsorgung ist dabei jede Art der Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) oder Beseitigung von Abfällen im Sinne der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Behälter sind dabei Behältnisse, die zur Erfassung von Abfällen geeignet und zugelassen sind, insbesondere Abfallcontainer, Umleerbehälter, Presscontainer, Abfallsäcke, Sonderabfallgefäße, -fässer, -behälter.

Die Behälter dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Abfallsammlung benutzt werden. Die Behälter dürfen nur mit den vereinbarten Abfällen befüllt werden.

3.2

Sofern nichts anderes vereinbart ist, holt HEINZ die Abfälle vom Auftraggeber ab. Datum, Uhrzeit und Ort der Abholung werden vorher mit dem Auftraggeber geregelt (Abruf oder festgelegter Turnus).

3.3

HEINZ ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Leistungspflichten eines zuverlässigen Dritten zu bedienen.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1

Der Auftraggeber hat HEINZ alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen zu geben. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, vollständige Angaben über die zu entsorgenden Abfälle zu machen und die erforderlichen Nachweise gemäß der jeweils gültigen Fassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der darauf basierenden Nachweisverordnung zu übergeben.

4.2

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von HEINZ zur Verfügung gestellten Behälter nur mit den vereinbarten Abfällen befüllt werden. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der zu entsorgenden Abfälle allein verantwortlich. HEINZ ist nicht verpflichtet, die Abfälle zu untersuchen.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass in die aufgestellten Behälter keine Fremd- oder Störstoffe, die die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder die Beseitigung beeinträchtigen können, eingeworfen werden. Sollte sich bei der Abholung oder Entladung herausstellen, dass sich unter den von HEINZ zu entsorgenden Abfällen Stoffe befinden, die falsch deklariert wurden, ist HEINZ berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen oder nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

4.3

Feste Abfälle müssen vom Auftraggeber entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften getrennt gesammelt werden und dürfen nur in trockenem und sauberem Zustand sein, um eine Wiederverwendung oder die Verwertung zu ermöglichen.

Die Abfuhr kann nur bei ordnungsgemäß befüllten Behältern erfolgen. Bei gedeckten Behältern sind die Deckel stets geschlossen zu halten. Offene Behälter dürfen nur bis zu 90% befüllt werden. Die Behälter dürfen nicht zu schwer befüllt sein oder so befüllt werden, dass Gegenstände herunterfallen können. Die Abfälle dürfen weder eingestampft noch eingeschlämmt werden.

4.4

Wenn Abfallbehälter vom Auftraggeber selbst gestellt werden, müssen diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und bei Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße (ADR) entsprechend zugelassen sein. Sollten die Behälter nicht ordnungsgemäß sein, dürfen diese von HEINZ nicht befördert werden.

4.5

Der Auftraggeber hat für die Behälter geeignete Standplätze mit ausreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen, so dass die Behälter von HEINZ problemlos angefahren werden können. Wenn für die Aufstellung der Behälter eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten zu besorgen, sofern nicht aufgrund behördlicher Vorgaben die Genehmigung von HEINZ zu beantragen ist. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Gehsteigen usw. dürfen die Behälter vom Auftraggeber nur aufgestellt werden, wenn der Verkehr (Fahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger usw.) nicht behindert wird. Der Auftraggeber ist allein für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten für die von HEINZ zur Verfügung gestellten Behälter sowie für die Räum- und Streupflichten im Bereich der Standplätze verantwortlich.

4.6

Die von HEINZ zur Verfügung gestellten Behälter hat der Auftraggeber sorgfältig zu behandeln, zu sichern, nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen zu befüllen und ohne Beschädigung, die über den gewöhnlichen Verschleiß hinausgeht, zurückzugeben.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur regelmäßigen Säuberung und pfleglichen Behandlung der Behälter. Bei Presscontainern sind, wenn zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, die Pressschächte zu reinigen. Vorbeschädigungen hat der Auftraggeber bei der Übergabe HEINZ sofort mitzuteilen. Verluste, Beschädigungen oder Defekte der überlassenen Behälter sind HEINZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.7

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Behälter zu dem vereinbarten Termin an den vereinbarten Standorten bereitgestellt werden, dass eine problem- und gefahrlose Anfahrt und Entleerung bzw. Tausch der Behälter möglich ist. Leerfahrten sind kostenpflichtig.

5. Eigentumsübertragung

Mit ihrer Übernahme gehen die Abfälle in das Eigentum von HEINZ über. Ausgeschlossen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen (siehe oben Ziffer 4.2) sowie Abfälle, die HEINZ nur zur Beförderung übergeben werden.

6. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise gelten für den in der jeweiligen Auftragsbestätigung, Entsorgungsvereinbarung oder im Entsorgungsvertrag aufgeführten Leistungsumfang. Darüber hinausgehende Leistungen (Mehrleistungen), die der Auftraggeber in Anspruch nimmt, werden nach Aufwand gesondert berechnet.

Rechnungsbeträge sind ohne Skonti oder sonstige Abzüge sofort nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei HEINZ.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers.

7. Leistungszeit

Soweit die Leistung eine Mitwirkung des Auftraggebers (z.B. Verbringung von Containern zu einem vereinbarten Bereitstellungsort) voraussetzt, kann HEINZ vom Auftraggeber die Verschiebung des Leistungstermins um den Zeitraum verlangen, auf den der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht verspätet nachkommt.

8. Haftung

Die Haftung von HEINZ für vertragliche Pflichtverletzungen, die Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus Delikt ist, soweit es dabei nach dem Gesetz auf Verschulden ankommt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt nicht für die Haftung von HEINZ wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist.

Soweit es nicht um Schäden geht, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist die Haftung von HEINZ für vertragliche Pflichtverletzungen, die Verletzung von Pflichten über Vertragsverhandlungen und aus Delikt der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt; engere gesetzliche Begrenzungen der Haftung bleiben hiervon unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von HEINZ.

HEINZ haftet nicht für höhere Gewalt, insbesondere falls die Erbringung der Leistung aus Gründen, die HEINZ nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen durch Straßenblockaden, Verkehrsstörungen, extreme Witterungsverhältnisse, unverschuldete Betriebsstörungen oder nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen) wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

9. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von HEINZ.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von HEINZ zuständige Gericht.